

Newsletter VIII (01/26)

zum Vorhaben Erarbeitung eines Berliner Altenhilfestrukturgesetzes (AHStG)

Inhalt

- **Allgemeines und Aktuelles**
- **,Dreiklang‘**
- **Ausblick auf die nächsten Schritte**

Altenhilfe ist keine freiwillige Leistung, sondern ein gesetzlicher Auftrag.

Strukturiert und gesteuert ausgeführt, wirkt sie präventiv – vergleichbar mit Sonnenschutz vor Hautschädigung. Ohne Schutz entstehen hohe Folgekosten.

Allgemeines und Aktuelles

Altenhilfeleistungen nach § 71 SGB XII dienen zum einen der Unterstützung in akuten Problemlagen und zielen zum anderen darauf ab, vermeidbare Beeinträchtigungen im Alter auszuschließen, soziale Isolation zu verhindern und die Teilhabe älterer Menschen zu erhalten und zu fördern. Die Ausgestaltung gemäß den Richtlinien der Regierungspolitik stärkt und sichert insbesondere den präventiven Auftrag der Altenhilfe. Hierbei ist Prävention Pflicht, nicht Kür.

Die Notwendigkeit zu handeln, ergibt sich aus der bisher unzureichenden Übersetzung des § 71 SGB XII in konkrete Angebote und vergleichbare Strukturen. Sie läuft zudem parallel zu den Anstrengungen zur Reform der Pflegeversicherung (Bund), die den Fokus verstärkt auf Prävention im Vor- und Umfeld von Pflege legt. Regelungen zur Umsetzung der Altenhilfe schaffen Planungssicherheit für die Träger der Sozialhilfe sowie Grundlagen für gleichwertige Lebensverhältnisse für ältere Menschen im Land Berlin.

Die Ergebnisse der etwa einjährigen Prozessbegleitung zur Erarbeitung relevanter Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung und perspektivischen Umsetzung des AHStG endete im Sommer. Anfang Dezember wurden den Beteiligten der vier Arbeitsgruppen (siehe letzter NL) die Ergebnisse der Prozessbegleitung vorgestellt.

Derzeit erarbeiten die bezirklichen Altenhilfe koordinationen Indikatoren, mit denen zukünftig die bezirklichen Strukturen einheitlich erfasst werden können. Die Indikatoren, als Kernstück der bezirklichen Altenhilfestrukturplanung, sind grundlegend für die quantitative und qualitative Erfassung aktueller Altenhilfeangebote in den Bezirken und damit die Stärkung der Altenhilfe.

,Dreiklang‘

Im Rahmen der Ressortabstimmung Anfang 2025 erreichten die SenWGP viele hilfreiche Rückmeldungen, weshalb das AHStG als Ergänzung des bestehenden Ausführungsgesetzes zum SGB XII (AG SGB XII) aufgenommen werden soll. Diese Lösung gewährleistet die

bestmögliche verwaltungsorganisatorische Verankerung der Altenhilfe sowie die notwendige gesamtstädtische Stärkung und setzt den Rahmen für eine künftig einheitliche Umsetzung der Ansprüche der Berlinerinnen und Berliner auf Unterstützung im Sinne der Altenhilfe. Für das Vorgehen, zur Anwendung der bundesrechtlichen Regelungen zur Altenhilfe eine Ergänzung im Landesausführungsgesetz zum SGB XII zu schaffen, gibt es keine Blaupause. Elementarer Bestandteil ist daher eine Evaluationsklausel, um die intendierte Wirkung nach angemessener Zeit überprüfen zu können.

Neben der Ergänzung des AG SGB XII soll die Aussteuerung der Altenhilfe in zwei weiteren Instrumenten Gestalt annehmen. Eine Ausführungsvorschrift stellt sicher, dass die neuen gesetzlichen Vorgaben einheitlich angewandt und konkretisiert werden und bildet somit die verbindliche gesamtstädtische Basis für ein strukturiertes berlinweites Vorgehen. Dies betrifft insbesondere die Auslegung des individuellen Anspruchs auf Altenhilfe nach § 71 SGB XII, der in seinen Voraussetzungen und Leistungsinhalten sehr offen formuliert ist und im Einzelfall von anderen sozialrechtlichen Leistungsansprüchen abgegrenzt werden muss. Zudem soll eine Zielvereinbarung mit den Bezirken erarbeitet werden. Sie dient dazu, Qualitätsstandards auszugestalten, Strukturen zu stärken und einheitliche Abläufe festzulegen. Mit dem „Dreiklang“ aus Ausführungsgesetz, Ausführungsvorschrift und Zielvereinbarung wird ein gemeinsamer Handlungsrahmen geschaffen.

Ausblick auf die nächsten Schritte

Aktuell liegt es in der Hand des Senates, den Gesetzentwurf zu beschließen und dem Abgeordnetenhaus noch in der laufenden Legislatur vorzulegen. Der nächste erforderliche Schritt ist die Beteiligung des Rates der Bürgermeister. Das parlamentarische Verfahren muss möglichst schnell auf den Weg gebracht werden.

Die Bereitstellung finanzieller Mittel für Einzelfallleistungen und Personalmittel für die Bezirke ist ab 2027 im Landeshaushalt vorgesehen. Die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes erfolgte im Dezember 2025.

Derzeit wird mit hoher Priorität an der Ausführungsvorschrift gearbeitet. Zur Vorbereitung der Umsetzung werden in 2026 Schulungen für die Kolleginnen und Kollegen in den Bezirken entwickelt. Ziel der Schulungen ist die bedarfsgerechte Anspruchsbearbeitung wie auch die einheitliche Dokumentation und Herausgabe von Mitteln nach § 71 SGB XII. Im Zuge dessen soll auch die Buchung der zutreffenden Beratungsprodukte vereinheitlicht werden.

Die bisher erschienenen sieben Newsletter können hier angefragt werden:

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Abteilung Pflege

Grundsatzangelegenheiten der Altenhilfe

altenhilfe-zukunft@senwgp.berlin.de